

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 497

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

71. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 26. August 2020

Nr. 25

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**D. Öffentlicher Dienst**

RdSchr. v. 17.7.20, Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD; Bildung von Arbeitsvorgängen	498
RdSchr. v. 21.7.20, Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge; Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen vom 29. Januar 2020	499
RdSchr. v. 24.7.20, Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)	526
RdSchr. v. 27.7.20, Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gem. § 18 Abs. 1 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrLV); Klarstellung zu § 18 Abs. 1 SUrLV (Sonderurlaub für Familienheimfahrten) aufgrund der Änderung des § 3 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV)	528

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

D. Öffentlicher Dienst

Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD

hier: Bildung von Arbeitsvorgängen

Bezug: Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, zuletzt Urteil vom 28. Februar 2018 (4 AZR 816/16)

– RdSchr. d. BMI v. 17.7.2020 – D5-31003/2#4 –

1. Stand der Rechtsprechung (Juni 2020)

Die korrekte Bildung von Arbeitsvorgängen als Grundlage der Arbeitsplatzbewertung und Eingruppierung von Tarifbeschäftigten ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus unterschiedlicher gerichtlicher Auseinandersetzungen gerückt. Die insoweit inhaltlich weitgehend gleichen Eingruppierungsvorschriften des § 12 TVöD/TV-L zum Arbeitsvorgang werden in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich gehandhabt.

a) BAG vom 28. Februar 2018 – 4 AZR 816/16

Mit Urteil vom 28. Februar 2018 (4 AZR 816/16) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) für den Bereich einer Geschäftsstellenverwalterin beim Bundesverwaltungsgericht entschieden und in diesem Fall bei der Bildung von Arbeitsvorgängen tatsächlich trennbare Tätigkeiten zu einem großen Arbeitsvorgang zusammengefasst. Die tarifliche Wertigkeit der verschiedenen Einzeltätigkeiten oder Arbeitsschritte solle danach bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge außer Betracht bleiben. Für die spätere Bewertung der hierdurch entstehenden großen Arbeitsvorgänge reiche es dann aus, wenn eine Anforderung nur in rechtserheblichem Maße vorhanden sei.

b) Abweichende Rechtsprechung der Instanzgerichte

Es wird erkennbar, dass die Rechtsprechung der Instanzgerichte dem Weg des BAG teilweise nicht folgt. Ein differenzierendes, an konkrete Arbeitsergebnisse anknüpfendes und dem Tarifwortlaut entsprechendes engeres Verständnis vom Begriff des Arbeitsvorgangs haben z. B. das ArbG Berlin (Urteil vom 8. Mai 2019 – 56 Ca 12834/18 –, vom 5. Juni 2019 – 60 Ca 15473/18 –, vom 28. August 2019 – 21 Ca 12765/18 – und vom 24. September 2019 – 58 Ca 15019), das ArbG Mönchengladbach (Urteil vom 22. Oktober 2019 – 1 Ca 1758/19) und das ArbG Essen (Urteil vom 11. Dezember 2019 – 6 Ca 2210/19).

Für eine Betrachtung von Zeitanteilen innerhalb eines großen einheitlichen Arbeitsvorgangs hat sich z. B. das LAG Berlin-Brandenburg (Urteile vom 12. Februar 2020 – CDR 15 Sa 1260-19 – Revision beim BAG anhängig unter 4 AZR 195/20, CDR 15 Sa 1261 – 19) entschieden. Im Ergebnis lehnte das LAG die höhere Entgeltgruppe ab, da innerhalb des einzig verbliebenen großen Arbeitsvorgangs lediglich 25 % „schwierige Tätigkeiten“ erreicht würden, jedoch nicht das zur Erfüllung des Merkmals erforderliche Drittel. Es blieb

damit bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 gemäß Teil II Ziffer 12.1 Entgeltordnung zum TV-L.

In der Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 13. März 2020 (2 Sa 1810/19 – Revision beim BAG anhängig unter 4 AZR 263/20) ging es ebenfalls um die Tätigkeit in einer Serviceeinheit eines Gerichts im Länderbereich. Das Gericht verneinte das Vorliegen eines einheitlichen Arbeitsvorgangs. Vielmehr seien die 31 Tätigkeiten der Beklagten zu zehn Arbeitsvorgängen zusammenzufassen und prozentual nach der Arbeitszeit auszurechnen. Daraus ergäbe sich ein Zeitanteil an schwierigen Tätigkeiten von 14,04 %. Da weniger als 25 % „schwierige Tätigkeiten“ erreicht würden, verbleibe es bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 gemäß Teil II Ziffer 12.1 Entgeltordnung zum TV-L.

2. Bewertung

Die Rechtsprechung des BAG führt zunehmend zu Ergebnissen, die von den Tarifvertragsparteien bei der Schaffung des Tariftextes (Protokollerklärung zu § 12 Absatz 2 TVöD (Bund/VKA) und zu § 12 Absatz 1 TV-L) nicht beabsichtigt waren. Die Bildung derart großer Arbeitsvorgänge steht im Widerspruch zum Wortlaut des Tarifvertrages, der ausdrücklich zwischen dem allgemeineren „Aufgabenkreis“ eines Beschäftigten und dem konkreten „Arbeitsvorgang“ unterscheidet und wonach „jeder einzelne Arbeitsvorgang“ zu bewerten ist (Protokollerklärung zu § 12 [Bund] Absatz 2 TVöD, der ausdrücklich im Singular die Bearbeitung „eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, ...“ nennt). Dieser Wille ergibt sich zudem aus § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TVöD, wonach die Tarifvertragsparteien von mehreren Arbeitsvorgängen als Regel ausgegangen sind.

Zudem widerspricht dies und das spätere Abstellen der Anforderungen auf ein rechtserhebliches Maß dem Willen der Tarifvertragsparteien, die bewusst und ausdrücklich eine abgestimmte Abstufung der Eingruppierung in Abhängigkeit vom zeitlichen Anteil der erfüllten Anforderungen vorgesehen haben. Diese Abstufung ist in den sogenannten Bruchteilsmerkmalen im Tarifvertrag ausdrücklich formuliert, die für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe einen bestimmten zeitlichen Anteil (1/5; 1/3; 1/2) vorsehen, zu dem Arbeitsvorgänge anfallen müssen, die eine bestimmte Anforderung erfüllen. Die Kombination der Bildung eines großen Arbeitsvorgangs in Verbindung mit dem Kriterium, dass Anforderungen für Heraushebungen innerhalb eines Arbeitsvorgangs nur in einem „rechtlich nicht ganz unerheblichen Maß“ anfallen müssen, führt dazu, dass u. a. insbesondere die Entgeltgruppen 4, 7, 8 und 10 TVöD praktisch entwertet werden.

3. Ausblick

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, deren Definition des Arbeitsvorgangs identisch mit der der VKA und des

Bundes ist, hat vor dem Hintergrund der BAG-Rechtsprechung zum Arbeitsvorgang in seiner Tarifrunde 2019 vereinbart, Gespräche zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, im dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung oder selbstständige Leistungen) innerhalb der auszuübenden Tätigkeit erfüllt sein muss (Hierarchisierung), aufzunehmen. Eine Beteiligung von Bund und VKA an diesen Gesprächen ist vorgesehen. Weil diese Gespräche bisher nicht zustande gekommen sind, kann die Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung Gegenstand der im Herbst anstehenden Tarifrunde werden.

In dieser Situation bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Generelle Konsequenzen, insbesondere über den Bereich der Geschäftsstellenverwalter hinaus, sind aus dem Urteil des BAG (s. o. 1. Buchst. a) deshalb gegenwärtig nicht zu ziehen. Im Falle von einschlägigen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann die aufgezeigte abweichende Rechtsprechung der Instanzgerichte als Argumentationshilfe herangezogen werden. In diesem Kontext zu Lasten des Bundes ergangene Entscheidungen sind anzuzeigen (Mitteilung an: D5@bmi.bund.de). Der Rechtsweg ist vollständig auszuschöpfen. Die durch Höhergruppierungen verursachten Mehrausgaben aufgrund der zu Lasten des Bundes ergangenen Entscheidungen sind im jeweiligen Einzelplan aufzufangen.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –
nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

GMBI 2020, S. 498

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

hier: Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen vom 29. Januar 2020

– RdSchr. d. BMI v. 21.7.2020 – D5-31005/38#6 –

Mit diesem Rundschreiben werden Hinweise zu den vereinbarten Regelungen des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVSöD) erteilt. Der TVSöD ist als Anlage 1 beigelegt.

Allgemeine Hinweise zum TVSöD

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang wird neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben. Das ausbildungsintegrierte duale Studium setzt sich daher aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Die Teile müssen nicht nacheinander absolviert werden, sondern können auch parallel verlaufen.

Der TVSöD enthält neben speziellen Regelungen für die ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge, wie z. B. die Regelungen zu Studienentgelten und Studiengebühren in § 8 TVSöD oder den Rückzahlungsgrundsätzen in § 18 TVSöD, ganz überwiegend Regelungen, die in Anlehnung an den

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD-AT), den TVAöD – Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BT BBiG) und den TVAöD – Besonderer Teil Pflege (TVAöD-BT Pflege) vereinbart worden sind. Regelungstechnisch ist zu beachten, dass der TVSöD, anders als die entsprechende Richtlinie des Bundes, grundsätzlich nicht auf die aktuellen Tarifverträge für Auszubildende im öffentlichen Dienst Bezug nimmt. Änderungen in den Ausbildungstarifverträgen haben damit keine Auswirkungen auf die Regelungen des TVSöD. Der TVSöD gilt vielmehr unmittelbar sowohl für den Ausbildungsteil als auch den Studienteil.

1. Geltungsbereich

Der Tarifvertrag findet ausschließlich Anwendung auf Personen, die mit Verwaltungen und Betrieben einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen (sog. Studierende).

Der Tarifvertrag erfasst damit **alle** Studierenden, die einen Ausbildungsteil absolvieren, der seinerseits vom TVAöD-AT erfasst ist. Um klarzustellen, dass der TVAöD jedoch keine Anwendung auf die Studierenden findet, wurde der Geltungsbereich des TVAöD-AT durch den 9. Änderungstarifvertrag zum TVAöD-AT vom 13. September 2005 in der Fassung vom 29. Januar 2020 (Anlage 2) entsprechend angepasst.

Somit fallen u. a. auch Studierende, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden und Studierende in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege unter den TVSöD.

Der Tarifvertrag gilt nicht für praxisintegrierte duale Studiengänge. Diese dualen Studiengänge richten sich weiterhin nach Abschnitt II der Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018.

2. Ausbildungs- und Studienverträge

Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag (Anlagen 3 und 4) zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens die in § 2 TVSöD aufgeführten Angaben enthält. Die Angaben entsprechen den Regelungen in § 2 TVAöD-AT. Ergänzend dazu ist die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h TVSöD aufgenommen worden mit dem Hinweis auf die erforderlichen Angaben über die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen, die in § 18 TVSöD näher erläutert werden. Ebenfalls neu aufgenommen sind die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a–d TVSöD für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD-AT mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Die dort enthaltenen Angaben entsprechen den Vorgaben des PflBG und finden sich auch in dem 9. Änderungstarifvertrag zum TVAöD-AT vom 13. September 2005 in der Fassung vom 29. Januar 2020 wieder.

Sofern bereits Ausbildungs- und Studienverträge auf der Grundlage der Richtlinie des Bundes für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge vom 1. Januar 2018 oder der Richt-

linie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 geschlossen wurden, fallen auch diese unter den TVSöD. Zur Einbeziehung der Regelungen des TVSöD für Studierende, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind, bedarf es hierzu eines Neuabschlusses des Ausbildungs- und Studienvertrages. Für Studierende, die gewerkschaftlich organisiert sind, gelten die Regelungen des TVSöD ab 1. August 2020 für das Vertragsverhältnis unabhängig davon, ob ein neuer Ausbildungs- und Studienvertrag geschlossen wird. Trotzdem sollte im Interesse der Rechtsklarheit in diesen Fällen ein neuer Vertrag gemäß den beigefügten Mustern für den Neuabschluss eines Ausbildungs- und Studienvertrages (Anlagen 5 und 6) geschlossen werden.

Zum Neuabschluss der Verträge ist die Mitwirkung der Studierenden erforderlich. Sollten die Studierenden den Neuabschluss ablehnen bzw. beim Vertragsschluss nicht mitwirken, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Eine Niederschrift nach dem Nachweisgesetz ist bei Ausbildungs- und Studienverhältnissen nicht erforderlich.

3. Probezeit, Beendigung und Kündigung

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 TVSöD über die Dauer der Probezeit und die Kündigung während der Probezeit gelten für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und entsprechen § 3 Abs. 1 und 2 TVAöD-BT BBiG bzw. § 3 Abs. 1 und 2 TVAöD-BT Pflege. Gesetzliche Regelungen über die Probezeit, wie sie z. B. in § 16 des Notfallsanitätsgesetzes enthalten sind, haben Vorrang. Sofern das Studium vor Inkrafttreten des TVSöD begonnen wurde, bestehen keine Bedenken, die Dauer der Probezeit entsprechend zu verkürzen.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 TVSöD über die Kündigung nach der Probezeit gilt für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- als auch den Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges. Die Regelungen zur Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrages entsprechen § 16 Abs. 4 TVAöD-AT.

Bei Kündigung durch Studierende sind die Regelungen zur Rückzahlung nach § 18 TVSöD anzuwenden.

4. Ärztliche Untersuchungen

Die Regelungen des § 4 TVSöD gelten für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- als auch den Studienteil. Sie entsprechen den Regelungen über die ärztliche Untersuchung in § 4 Abs. 1–3 TVAöD-AT.

Gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ärztlich untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Sollte die Bescheinigung nach § 32 JArbSchG nicht vorliegen, ist diese nachzufordern. Ohne eine solche Bescheinigung besteht ein gesetzliches Beschäftigungsverbot.

Nach § 33 JArbSchG ist für Jugendliche eine erste Nachuntersuchung vorgeschrieben, die innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Ausbildung zu bescheinigen ist. Auf die

Möglichkeit weiterer Nachuntersuchungen im Abstand von einem Jahr nach der Erstuntersuchung hat der Auszubildende die Studierenden rechtzeitig hinzuweisen (§ 34 JArbSchG).

Für die Studierenden können (z. B. bei einer integrierten Ausbildung im Gesundheitsbereich) die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sein. Danach sind Studierende ärztlich zu untersuchen, wenn sie besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind.

5. Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

Auch die Regelungen über die Schweigepflicht, Nebentätigkeit und Schadenshaftung gelten für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- als auch den Studienteil. Sie entsprechen § 5 TVAöD-AT.

6. Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

Die Regelungen über die Nachweispflichten und das Akteneinsichtsrecht gelten für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- als auch den Studienteil. Sie entsprechen § 6 TVAöD-AT. Zusätzlich regelt § 6 Abs. 1 TVSöD, dass die Studierenden für die fachtheoretischen Studienabschnitte des dualen Studiums die von der Hochschule ausgestellten Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dem Auszubildenden unverzüglich nach Aushändigung vorzulegen haben. Die Leistungsnachweise dokumentieren den jeweiligen Studienfortschritt.

Die Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises ist darüber hinaus Pflicht der Studierenden nach § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 17 Absatz 2 Nr. 3 PflBG. Die Wahl der Form des Ausbildungsnachweises für Studierende mit einer integrierten Ausbildung nach dem BBiG wird im Ausbildungsvertrag festgehalten (siehe § 1 Abs. 2 im entsprechenden Muster).

7. Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

Die Regelungen in § 7 entsprechen für den Ausbildungsteil den Regelungen des TVAöD-BT BBiG bzw. TVAöD-BT Pflege. Nachfolgend werden daher nur die Regelungen für den Studienteil dargestellt.

7.1 Studienzeiten

Die Regelstudienzeit ist in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben. Die Studienzeiten umfassen die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden oder bei einer von ihm bestimmten Stelle. Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule gelten nicht als arbeitsfreie Zeiten, da sie für das Selbststudium, die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen sind. Während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden gelten für die Studierenden die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgeblichen Vorschriften über die Arbeitszeit.

7.2 Studium in Teilzeit

Der TVSöD geht grundsätzlich davon aus, dass das ausbildungsintegrierte duale Studium also Ausbildungs- und Studienteil in Vollzeit erfolgt. Nach dem BBiG ist jedoch auch eine Teilzeitberufsausbildung möglich. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 17. Dezember 2019 konnte eine Teilzeitausbildung nur bei Vorlage eines „berechtigten Interesses“ erfolgen, d. h., wenn soziale Gründe wie Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen, aber auch eine Behinderung der oder des Auszubildenden vorlagen, § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG a. F. Durch die Novellierung in § 7a BBiG wird die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG a. F. enthaltene Regelung zur Teilzeitberufsausbildung formal herausgelöst, inhaltlich erweitert und damit gestärkt (siehe Rundschreiben D5-31005/4#4 vom 31. März 2020). Zukünftig ist eine Teilzeitberufsausbildung auch ohne Vorlage eines „berechtigten Interesses“ möglich. Die Regelungen des BBiG zur Teilzeitausbildung finden nur für den Ausbildungsteil Anwendung. Für den Studienteil gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

8. Studienentgelt und Studiengebühren

8.1 Studienentgelt während des Ausbildungsteils

Studierende erhalten von Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Ausbildungsteil erfolgreich abgeschlossen wird, ein Studienentgelt, das sich zusammensetzt aus dem aktuellen Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVAöD-BT BBiG oder § 8 Abs. 1 TVAöD-BT Pflege und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von pauschal 150 Euro. Das gilt auch in Fällen einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVAöD-AT (z. B. bei erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

Die in § 8 Abs. 1 TVSöD genannten monatlichen Entgelte entsprechen in der Höhe den aktuellen Ausbildungsentgelten nach § 8 Abs. 1 TVAöD-BT BBiG bzw. § 8 Abs. 1 TVAöD-BT Pflege. Es handelt sich jedoch gerade nicht um Ausbildungsentgelt, sondern um monatliche Entgelte für den Ausbildungsteil im Rahmen des dualen Studiums. Zusammen mit der Studienzulage in Höhe von 150 Euro bildet es das Studienentgelt, welches der Studierende bis zum Abschluss des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten Studiums erhält.

Das Studienentgelt und damit auch die Studienzulage sind statisch (d. h. sie nehmen nicht an den regelmäßigen Entgelterhöhungen teil). Als Bestandteil des Studienentgelts ist die Studienzulage steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

Die Studienzulage dient der Steigerung der Attraktivität der angebotenen ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge. Damit sollen die gegenüber regulären Ausbildungen bestehenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen durch das duale Studium honoriert bzw. abgedeckt werden (z. B. Kosten für Studienmaterialien). Infolge dieser Anreizfunktion zur Gewinnung von Nachwuchskräften und wegen des pauschalierenden Ansatzes erhalten die Studierenden die Studienzulage während des gesamten Ausbildungs- und Studienteils unabhängig von der zeitlichen Verteilung ihrer Ausbildungs- und Studienteile.

Da es sich um ein einheitliches Studienentgelt handelt, erfolgt die Auszahlung der Studienzulage zusammen mit dem monatlichen Entgelt nach § 8 Abs. 1 TVSöD.

8.2 Studienentgelt nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsteils

Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD. Die monatlichen Entgelte unterscheiden sich wiederum für die Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD-AT, Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD-AT und Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c TVöD-AT. Die Studienzulage von derzeit 150 Euro (Absatz 1 Satz 1) wird mit Beginn des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, folgt, nicht mehr gezahlt.

Das Studienentgelt nimmt sowohl während des Ausbildungsteils als auch des Studienteils nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

8.3 Studiengebühren

Studiengebühren umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Ausbildungs- und Studienvertrag festgelegten Studiengang anfallen, wie z. B. Semesterbeiträge und Prüfungsgebühren. Semesterbeiträge sind auch dann Studiengebühren, wenn sie z. B. ein sog. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten. Die Kosten dafür trägt jeweils der Auszubildende. Aktuell gibt es in Deutschland in keinem Land „allgemeine Studiengebühren“. Sofern diese wiedereingeführt werden und der jeweilige duale Studiengang davon betroffen sein sollte, werden die allgemeinen Studiengebühren ebenfalls vom Auszubildenden getragen. Diese Ausgaben sind nicht Bestandteil der Vergütung, weil sich die Teilnahme am Studiengang als vertraglich vereinbarte Pflicht aus dem zwischen Studierenden und Auszubildenden geschlossenen Ausbildungs- und Studienvertrag ergibt (s. BMF-Rundschreiben vom 13. April 2012 – IV C 5 – S 2332/07/0001 (2012/0322945) [BSzBl. I S. 531]).

Der Anspruch auf Übernahme der anfallenden Studiengebühren ist nicht gedeckt. Grundsätzlich werden auch die Kosten für Semestergebühren an einer nicht staatlichen Hochschule von § 8 Abs. 4 TVSöD erfasst.

8.4 Entgelt bei unverschuldeter Verlängerung der integrierten Ausbildung (§ 8 Abs. 7 TVSöD)

Bei der unverschuldeten Verlängerung gemäß § 8 Abs. 7 TVSöD ist mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (Bekanntgabe durch den Prüfungsausschuss) das Studienentgelt nach Absatz 2 zu zahlen. Für den Zeitraum nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer (Ausbildungsplan nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVSöD) bis zur erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ist entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 6 TVAöD-BT BBiG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Studienentgelt des vierten Jahres des Ausbildungsteils und dem gezahlten Studienentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts (in der Regel das Ausbildungsentgelt für das dritte Jahr des Ausbildungsteils) nachzuzahlen.

8.5 Unständige Entgeltbestandteile

Die Regelungen zu den berufspraktischen Studienabschnitten und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils des § 8a TVSöD entsprechen den Regelungen des § 8a TVAöD-AT.

8.6 Sonstige Entgeltregelungen

Die Regelungen des § 8b TVSöD entsprechen den Regelungen des § 8b Abs. 1a und 2a TVAöD-BT BBiG bzw. § 8b Abs. 1 und 2 TVAöD-BT Pflege und gelten für die berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden ebenso wie für die praktische Ausbildung beim Auszubildenden im Rahmen des Ausbildungsteils.

8.7 Sozialversicherung

Dual Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den Auszubildenden gleichgestellt. Damit unterliegen sie sowohl während der berufspraktischen Studienabschnitte und der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils beim Auszubildenden als auch während der fachtheoretischen Studienabschnitte und dem theoretisch betrieblichen Unterricht des Ausbildungsteils der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören Studienzulagen und Studienentgelte, jedoch nicht die vom Auszubildenden übernommenen Studiengebühren, die steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach § 9 TVSöD und entspricht inhaltlich den Regelungen des TVAöD. Danach beläuft sich der Anspruch auf 30 Tage im Kalenderjahr. Auszubildende in Pflegeberufen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, die im Schichtdienst tätig sind, erhalten darüber hinaus entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD-BT Pflege einen Ausbildungstag Zusatzurlaub.

Im Studienteil kann nach § 9 Abs. 2 TVSöD grundsätzlich Urlaub nur in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden, um die Kontinuität des Studiums zu wahren und damit den Studienerfolg nicht zu gefährden. In begründeten Einzelfällen können aber Ausnahmen zugelassen werden. Die dafür notwendige Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Auszubildenden.

10. Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

10.1 Reisen zu Prüfungen/Dienstreisen (§ 10 Abs. 1 TVSöD)

Bei Reisen für das Ablegen der Prüfungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD-AT, die durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben sind, gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist zu beachten, dass Studierende reisekostenrechtlich den Beamten im Vorbereitungsdienst gleichzustellen sind. Für diese sieht die Verwaltungsvorschrift zum BRKG in Ziffer 4.1.2 Satz 4 vor, dass die Erstattungsregelung der nächsthöheren Klasse bei Fahrten über zwei Stunden nicht gilt.

Dienstreisen, die Studierende auf der Grundlage einer genehmigten Dienstreise zur Aufgabenerfüllung im Rahmen eines berufspraktischen Studienabschnitts, ggf. mit Beschäftigten des Auszubildenden durchführen, werden reisekostenrechtlich wie genehmigte Dienstreisen der nicht in Ausbildung befindlichen Beschäftigten behandelt.

10.2 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte

10.2.1 Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD-AT (§ 10 Abs. 2 und 5 TVSöD)

Die Regelungen des § 10 Abs. 2 TVSöD für Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD-AT zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG entsprechen den Regelungen in § 10 Abs. 2 TVAöD-BT BBiG.

Wenn die Hochschule nicht am Ort der Ausbildungsstätte liegt, werden die für den Besuch notwendigen Fahrtkosten und die Auslagen für die Unterkunft sowie der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVSöD erstattet. Dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung sind und außerhalb der politischen Gemeinde der Hochschule oder der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

Die notwendigen Fahrtkosten sind die Kosten einer Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßigen Verkehrsmittels. Bei Bahnfahrten werden Zuschläge nicht erstattet. Studierende müssen Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen ausnutzen, z. B. Bahncard, Monatskarten, Semesterticket etc.

Zur Ermittlung der erstattungsfähigen Fahrtkosten kann für die Vergleichsberechnung bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,30 Euro je Kilometer für PKW und 0,20 Euro je Kilometer für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug herangezogen werden. Da Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Grundlage verwaltungsmäßigen Handelns darstellen, ist Ziffer 4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG anzuwenden.

10.2.2 Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b und c TVAöD-AT (§ 10 Abs. 3 TVSöD)

Für die im Rahmen des Ausbildungs- und Studienplans erforderlichen Reisen werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 10 Abs. 3 TVSöD erstattet. Das gilt für den Ausbildungs- und für den Studienteil gleichermaßen. Zur Ermittlung der Höhe der notwendigen Fahrtkosten wird auf die Ausführungen in 10.2.1 verwiesen.

10.3 Besuch einer auswärtigen Berufsschule (§ 10 Abs. 4 TVSöD)

Liegt die Berufsschule für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD-AT außerhalb der politischen Gemeinde, in der die Ausbildungsstätte liegt, ist eine Teilerstattung der für deren Besuch notwendigen Fahrtkosten vorgesehen. Für Fahrten innerhalb der politischen Gemeinde erfolgt keine Kostenerstattung. Die notwendigen Fahrtkosten werden nur erstattet, soweit sie den Grenzbetrag von monatlich 6 % des Studienentgelts für das erste Studienjahr übersteigen. Bei dem Grenzbetrag handelt es sich somit zugleich um den maximalen Eigenanteil, den die Studierenden für ihre Fahrtkosten selbst zu tragen haben. Der Grenzbetrag bemisst sich immer am Studien-

entgelt für das erste Studienjahr. Er ist folglich für alle Studienjahrgänge gleich ohne Rücksicht auf das den Studierenden jeweils tatsächlich gezahlte Studienentgelt (§10 Abs.4 TVSöD). Die notwendigen Fahrtkosten werden wie unter 10.2.1 beschrieben ermittelt.

Studierende sind verpflichtet, Fahrtkostenerstattungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden, in Anspruch zu nehmen. Diese werden von einer eventuellen Erstattung von Fahrtkosten, die über den Grenzbetrag hinausgehen, in Abzug gebracht. Erstattet werden nach dieser Regelung die An- und Abreise für den jeweiligen Berufsschul-/Hochschulblock, nicht jedoch Kosten für Familienheimfahrten am Wochenende. Dies gilt auch dann, wenn die Unterkunft, in der die Studierenden untergebracht sind, am Wochenende geschlossen ist (z.B. Internat). In diesen Fällen sind Fahrtkosten nur nach Maßgabe des §10a TVSöD zu erstatten.

Die Erstattung von Unterbringungs- und Verpflegungskosten kommt nur im begründeten Ausnahmefall in Betracht, wenn für den Besuch der regulären Berufsschule im Blockunterricht die Voraussetzungen nach Abschnitt C Ziffer 8 des Rundschreibens D5-31002/42#9 vom 11. Juli 2016 vorliegen.

10.4. Familienheimfahrten (§10a TVSöD)

§10a TVSöD entspricht den Regelungen des TVAöD-BT BBiG sowie des TVAöD-BT Pflege. Dabei ist der Besuch der auswärtigen Hochschule wie der Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu behandeln. Danach können Studierenden notwendige Fahrtkosten auch erstattet werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studienort (Ort der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbilder/Ort der Hochschule) wählen. Sinn und Zweck der Regelung ist, jungen Menschen in der Ausbildung den Kontakt zu Eltern, Ehegatten/Lebenspartnern oder unterhaltsberechtigten Kindern einmal im Monat zu ermöglichen. Haben Studierende allerdings ihren Ehegatten/Lebenspartner bzw. Kinder am Studienort, entfällt der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Familienheimfahrt zu den Eltern/Schwiegereltern, weil sich der Lebensmittelpunkt mit der eigenen Familie am Studienort befindet.

11. Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

Die Regelungen des §11 Abs.1 und 2 TVSöD entsprechen den Regelungen des §11 TVAöD-BT BBiG bzw. §11 TVAöD-BT Pflege. Anspruch auf Lernmittelzuschuss für den Zeitraum des Ausbildungsteils haben nach Absatz 3 nur Studierende mit einem Ausbildungsteil nach §1 Abs.1 Buchst. a, d oder e TVAöD-AT.

12. Entgeltfortzahlung

12.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Regelungen des §12 Abs.1 und 2 TVSöD gelten für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium und somit für den Ausbildungs- und den Studienteil gleichermaßen. Der Absatz 3 beschränkt sich auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die während der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienabschnitte beim Ausbildenden erlitten werden.

12.2 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

Die Regelungen des §12 Abs.1 und 2 TVSöD entsprechen denen im TVAöD. Der Freistellungsanspruch zur Vorbereitung auf Prüfungen ist auf den Ausbildungsteil beschränkt. Zu berücksichtigen ist dabei der durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 17. Dezember 2019 eingeführte §15 Abs.1 Satz 2 Nr.5 BBiG n.F. Demnach besteht für den Ausbildungsteil ein Anspruch auf Freistellung auch für den der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangehenden Arbeitstag. Dieser gesetzliche Freistellungsanspruch ist mit dem in §12a TVSöD geregelten Freistellungsanspruch von 5 Arbeitstagen nach Absatz 1 bzw. 2 Tagen nach Absatz 2 zu verrechnen. Die Freistellung wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet.

Für die Arbeitsbefreiung gemäß Absatz 3 gelten die tarifrechtlichen Regelungen des TVöD. Das Rundschreiben D5-31001/7#18 vom 5. Juli 2016 zur Arbeitsbefreiung ist anzuwenden.

13. Vermögenswirksame Leistungen

Die Studierenden erhalten vermögenswirksame Leistungen für die gesamte Dauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums.

14. Jahressonderzahlung

Die Regelungen in §14 Abs.1 bis 3 TVSöD zur Jahressonderzahlung entsprechen den Regelungen des TVAöD-BT BBiG bzw. TVAöD-BT Pflege.

Studierende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung.

Nach §14 Abs.4 TVSöD wird die Jahressonderzahlung in den Fällen, in welchen Studierende im unmittelbaren Anschluss an das ausbildungsintegrierte duale Studium von ihrem Ausbildenden in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, nur anteilig gezahlt, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Jahressonderzahlung nach §§21, 22 TVöD begründet wird.

Das Rundschreiben D5-31002/1#6 vom 22. Dezember 2017 ist anzuwenden.

15. Zusätzliche Altersversorgung

Die Regelungen des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV) finden für das gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium Anwendung. Die Studierenden sind pflichtversichert, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Ausbildende hat die Beiträge fristgemäß an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu entrichten.

16. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges

Das ausbildungsintegrierte duale Studium endet planmäßig mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag (§2 TVSöD) vereinbarten Vertragslaufzeit (Absatz 1).

In den Fällen, in denen Studierende den Ausbildungs- oder den Studienteil oder beides endgültig abbrechen, hat

der Ausbildende das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden. Das Vertragsverhältnis endet zudem, wenn die Studierenden aus hochschulrechtlichen Gründen durch die Hochschule exmatrikuliert werden oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wird (Absatz 2).

Vor einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung sind die Möglichkeiten einer Wiederholungsprüfung auszuschöpfen. Sofern es sich um eine Abschlussprüfung handelt, ist es möglich, die Dauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Termin der Wiederholungsprüfung zu verlängern. Das Vertragsverhältnis kann im Grundsatz maximal bis zu einem Jahr verlängert werden. Mit dieser Zeitspanne wird etwaigen besonderen organisatorischen Rahmenbedingungen beim Ausbildenden und bei den externen Partnern (Hochschule, Berufsschule etc.) Rechnung getragen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Härtefällen, wie Erkrankung der Studierenden, möglich.

Abweichend von Absatz 1 endet das duale Studium vor dem Ende der vereinbarten Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wenn nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsteils der Studienteil vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird (Absatz 3). Wann die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss vorliegen, ergibt sich aus der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Ein Studium ist in der Regel dann erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht, alle erforderlichen Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Über die Verkürzung der Studienzeit entscheidet die Hochschule ggf. anhand nachgewiesener und anrechenbarer Studienleistungen. Studierende können diese nur in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragen. Der Ausbildende prüft dafür, ob eine Verkürzung mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil vereinbar ist. Möglichkeiten der Verkürzung des Ausbildungsteils ergeben sich aus der jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelung (z.B. BBiG, Ausbildungs- und Prüfungsordnung etc.).

Wegen des hohen Ressourceneinsatzes für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von Seiten des Ausbildenden ist davon auszugehen, dass die Zahl der bereitgestellten Studienplätze dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Gleichwohl können beim Ausbildenden Gründe eintreten, die eine Übernahme einer oder eines Studierenden nicht erlauben. Sollen Studierende nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, hat der Ausbildende dies den Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses schriftlich mitzuteilen (Absatz 4). Sollte die Drei-Monatsfrist nicht mehr eingehalten werden können, wird empfohlen, die schriftliche Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Ein Übernahmeanspruch in ein Arbeitsverhältnis besteht bei Unterbleiben bzw. nicht fristgemäßer „Nicht-Übernahme-Erklärung“ aber nicht.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der mit der Ausbildung erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen; auf die besondere Regelung zur Rückzahlungspflicht in diesen Fällen wird hingewiesen (siehe § 18 Abs. 5 TVSöD).

Werden die Studierenden im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis weiter beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt

ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (Absatz 5).

Nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studienganges ist bei der Begründung des sich anschließenden Arbeitsverhältnisses ein entsprechender Passus zum Rückzahlungsanspruch in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

17. Abschlussprämie

Die Studierenden erhalten analog den Auszubildenden gemäß § 17 TVAöD-AT nach Beendigung des Ausbildungsteils mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung eine Abschlussprämie. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausbildungsteil aufgrund einer Wiederholungsprüfung beendet wird (Absatz 2 Satz 1). Es steht jedoch im Ermessen des Ausbildenden, auch in diesen Fällen eine Abschlussprämie zu zahlen.

Die Abschlussprämie ist bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung fällig und nicht erst mit Beendigung des dualen Studiums.

18. Rückzahlungsgrundsätze

Die Durchführung eines ausbildungsintegrierten dualen Studienganges ist für den Ausbildenden mit einem erheblichen Zeitaufwand, großen Organisationsaufwand und hohen Kosten verbunden. Diese Investitionen dienen der Gewinnung der benötigten Fachkräfte; sie ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dem Ausbildenden für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stehen, um dort ihre im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erworbenen speziellen Kenntnisse einzubringen. Entsprechend geltender Rechtsprechung wird daher eine Bindung der Studierenden nach Abschluss des dualen Studiums für die Dauer von fünf Jahren als verhältnismäßig angesehen.

Die oberste Bundesbehörde kann für den Geschäftsbereich die jeweiligen Verwendungsorte festlegen.

Es wird empfohlen, die Studierenden auf die geltenden Rückzahlungsgrundsätze hinzuweisen. Sie sollten insbesondere darüber informiert werden, dass

- ein etwaiges Beschäftigungsangebot nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt; die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben und
- es sich im Falle eines Angebotes um eine Anschlussbeschäftigung handelt.

18.1 Rückzahlungsgrundsätze im Einzelnen

Der Teil der Vergütung, der im Rahmen des Studienteils gezahlt wurde, sowie die übernommenen Auslagen (Studiengebühren) sind ganz oder teilweise zurückzufordern (Absatz 2), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) aus einem von den Studierenden zu vertretendem Grund (z.B. bei endgültigen Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- und Studienprüfung nach § 18 Abs. 2 Buchst. a oder wegen Beendigung des Studiums durch Kündigung aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund nach § 18 Abs. 2 Buchst. b wird keine An-

schlussbeschäftigung durch den Ausbildenden angeboten oder

- b) die Absolventinnen und Absolventen des dualen Studiums schlagen ein Beschäftigungsangebot des Ausbildenden aus (Absatz 2 Buchst. c) oder
- c) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der ersten 5 Jahre aufgrund eines von den ehemals Studierenden zu vertretendem Grund (Absatz 2 Buchst. d).

Eine Rückzahlungsverpflichtung nach § 18 Abs. 2 Buchst. b TVSöD besteht dann, wenn die Studierenden den Ausbildungs- und Studienvertrag aus einem von ihnen zu vertretenden Grund kündigen oder der Ausbildungs- und Studienvertrag vom Ausbildenden aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund gekündigt wird. Gründe für die Kündigung durch den Ausbildenden können z. B. sein:

- mangelhafte Leistungen oder unentschuldigte Fehlzeiten, die zu der Prognose führen, dass das Studienziel nicht erreicht wird oder
- andere Verletzungen des Ausbildungs- und Studienvertrages.

Der Ausbildende hat die entsprechenden Anhaltspunkte zum Nachweis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ggf. vorausgegangene Ermahnungen und förmliche Abmahnungen sind aktenkundig zu machen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung nach § 18 Abs. 2 Buchst. a TVSöD besteht auch bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrages wegen Nichtbestehens der Abschluss- oder einer Modulprüfung, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Es ist im Einzelfall bei der Prüfung des Rückforderungsanspruches zu bewerten, ob ein

schuldhaftes Nichtbestehen vorliegt. Allein das Vorliegen einer personenbedingten Fehlleistung durch Studierende reicht für die Begründung der Rückforderung nicht aus. Die ausbildende Behörde muss sich aufgrund ihrer Auswahlentscheidung und der damit verbundenen Prognose zur Eignung der Studierenden eine Mitverantwortung zurechnen lassen.

Bei der Ermittlung des vom Ausbildenden nach dem TVSöD gezahlten Gesamtbetrages sind die Bruttobeträge:

- Studienzulage gemäß § 8 Abs. 1,
 - Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2
- sowie
- Studiengebühren gemäß § 8 Abs. 4
 - einzubeziehen (Absatz 2).

Der Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers umfasst zwar auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (vgl. BAG, Urteil vom 17. November 2005 – 6 AZR 160/05). Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung können jedoch nicht zurückgefordert werden (vgl. BAG, Urteil vom 11. April 1984 – 5 AZR 430/82). Die Anwartschaften zur Altersvorsorge werden nicht berührt.

Vom Ausbildenden erstattete Fahrt- und Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Auslagen sowie die gezahlte Abschlussprämie nach § 17 TVSöD sind nicht zu berücksichtigen.

Da in der Regel berufspraktische Ausbildungs- und Studienabschnitte beim Ausbildenden abgeleistet wurden, verringert sich der Rückforderungsbetrag auf 75 v.H. gemäß § 18 Abs. 3 TVSöD.

Beispiel 1a zu § 18 Abs. 2 und 3 TVSöD:

Es wurde ein fünfjähriges duales Studium vereinbart, das sich zusammensetzt aus einem dreijährigen Ausbildungsteil und einem zweijährigen Studienteil. Das duale Studium beginnt am 1. September 2020 und die integrierte Ausbildung wird mit Ablauf des 3. Ausbildungsjahres am 31. August 2023 abgeschlossen. Den Studienteil schließt der Studierende am 31. August 2025 erfolgreich ab. Der Studierende hat alle berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert.

Der Studierende nimmt das Übernahmeangebot des Ausbilders im unmittelbaren Anschluss an den Studienabschluss nicht an (§ 18 Abs. 2 Buchst c TVSöD).

berücksichtigungsfähige Beträge (gem. § 18 Abs. 2 TVSöD)	monatlicher Bruttobetrag *	Zeitraum	Summe
Studienzulage	150,00 Euro	36 Monate	5.400,00 Euro
Studienentgelt	1.250,00 Euro	24 Monate	30.000,00 Euro
Studiengebühren	300,00 Euro ***	6 Semester	1.800,00 Euro
Gesamtbetrag gem. § 18 Abs. 2 TVSöD			37.200,00 Euro
Rückzahlungsbetrag nach Kürzung auf 75 % gem. § 18 Abs. 3 TVSöD			27.900,00 Euro

* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gem. § 8 Abs. 2 TVSöD

** beispielhafte Studiengebühr für ein Semester

Beispiel 1b zu § 18 Abs. 2 und 3 TVSöD:

Es wurde ein fünfjähriges duales Studium vereinbart, das sich zusammensetzt aus einem dreijährigen Ausbildungsteil und einem zweijährigen Studienteil; das duale Studium beginnt am 1. August 2020 und die integrierte Ausbildung wird im 4. Ausbildungs- und Studienjahr nach einer Wiederholungsprüfung am 31. Januar 2024 abgeschlossen. Den Studienteil schließt der Studierende am 31. Juli 2025 erfolgreich ab. Der Studierende hat alle berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert.

Der Studierende nimmt das Übernahmeangebot des Ausbilders im unmittelbaren Anschluss an den Studienabschluss nicht an (§ 18 Abs. 2 Buchst c TVSöD).

<i>berücksichtigungsfähige Beträge (gem. § 18 Abs. 2 TVSöD)</i>	<i>monatlicher Bruttobetrag *</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Summe</i>
<i>Studienzulage</i>	<i>150,00 Euro</i>	<i>42 Monate</i>	<i>6.300,00 Euro</i>
<i>Studienentgelt</i>	<i>1.250,00 Euro</i>	<i>18 Monate</i>	<i>22.500,00 Euro</i>
<i>Studiengebühren</i>	<i>300,00 Euro ***</i>	<i>6 Semester</i>	<i>1.800,00 Euro</i>
<i>Gesamtbetrag gem. § 18 Abs. 2 TVSöD</i>			<i>30.600,00 Euro</i>
<i>Rückzahlungsbetrag nach Kürzung auf 75 % gem. § 18 Abs. 3 TVSöD</i>			<i>22.950,00 Euro</i>

* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gem. § 8 Abs. 2 TVSöD

** beispielhafte Studiengebühr für ein Semester

Des Weiteren vermindert sich der Rückforderungsbetrag gemäß **Absatz 4** für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss des Studiums bestand, um 1/60 (5 Jahre = 60 Monate).

Beispiel 2 zu § 18 Abs. 2 bis 4 TVSöD:

Es wurde ein fünfjähriges duales Studium vereinbart. Dieses beginnt am 1. August 2020. Der Studienteil beginnt am 1. August 2022. Der Studierende beendet die integrierte Ausbildung erfolgreich am 31. Juli 2023. Der Studierende hat alle berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert. Der Studierende nimmt das Übernahmeangebot des Ausbildenden im Anschluss an das beendete Studium an und kündigt nach 18 Monaten das Arbeitsverhältnis (§ 18 Abs. 2 Buchst. d TVSöD).

<i>berücksichtigungsfähige Beträge (gem. § 18 Abs. 2 TVSöD)</i>	<i>monatlicher Bruttobetrag *</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Summe</i>
<i>Studienzulage</i>	<i>150,00 Euro</i>	<i>36 Monate</i>	<i>5.400,00 Euro</i>
<i>Studienentgelt</i>	<i>1.250,00 Euro</i>	<i>24 Monate</i>	<i>30.000,00 Euro</i>
<i>Studiengebühren</i>	<i>300,00 Euro ***</i>	<i>6 Semester</i>	<i>1.800,00 Euro</i>
<i>Gesamtbetrag gem. § 18 Abs. 2 TVSöD</i>			<i>37.200,00 Euro</i>
<i>Betrag nach Kürzung auf 75 % gem. § 18 Abs. 3 TVSöD</i>			<i>27.900,00 Euro</i>
<i>Rückzahlungsbetrag nach Kürzung um 18/60 gem. § 18 Abs. 4 TVSöD</i>			<i>19.530,00 Euro</i>

* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gem. § 8 Abs. 2 TVSöD

** beispielhafte Studiengebühr für ein Semester

18.2 Rückzahlungsgrundsätze bei Anschlussbeschäftigung entsprechend der mit der im Ausbildungsteil erworbenen Abschlussqualifikation

Nach **Absatz 5** entfällt die Rückzahlungspflicht, wenn nach erfolgreich abgeschlossenem Ausbildungsteil das Studium vorzeitig ohne Studienabschluss endet aber gleichwohl mit den Studierenden ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsteil erworbenen Qualifikation geschlossen wird. Die Mindestbeschäftigungsdauer entspricht der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei nur die vollständig absolvierten Ausbildungs- und Studienmonate zu berücksichtigen sind.

Wie im Regelfall (erfolgreiche Beendigung des dualen Studiums) besteht jedoch dann eine Rückzahlungspflicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsfrist aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grund endet (Absatz 5 Satz 2). Die Bindungsdauer bestimmt sich abweichend vom Regelfall nach der tatsächlich durchgeführten Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht (Absatz 5 Satz 3).

Im Hinblick auf die Berechnung des zurückzuerstattenden Betrages gelten die Regelungen wie im Regelfall. Das bedeutet, dass der zurückzuerstattende Gesamtbetrag auf 75 v. H. gekürzt wird, wenn berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden. Zudem wird er um jeden vollen Monat, in dem nach Abbruch des Studienteils ein Beschäftigungsverhältnis bestand, in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 vermindert.

Beispiel 3 zu § 18 Abs. 5 TVSöD:

Es wurde ein fünfjähriges duales Studium vereinbart. Dieses beginnt am 1. August 2020. Der Studienteil beginnt am 1. August 2022. Der Studierende beendet die integrierte Ausbildung erfolgreich am 31. Juli 2023. Der Studierende besteht eine notwendige Studienprüfung nicht. Das Vertragsverhältnis endet am 31. Januar 2024 (im dritten Semester des Studienteils). Der Studierende hat alle bisherigen berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert. Der Ausbildende macht ihm trotz Abbruch des Studiums ein Angebot entsprechend der mit der integrierten Ausbildung erworbenen Qualifikation, dass der Studierende annimmt. Der daraufhin geschlossene Arbeitsvertrag wird durch den ehemals Studierenden nach 18 Monaten gekündigt.

<i>berücksichtigungsfähige Beträge (gem. § 18 Abs. 2 TVSöD)</i>	<i>monatlicher Bruttobetrag *</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Summe</i>
<i>Studienzulage</i>	<i>150,00 Euro</i>	<i>36 Monate</i>	<i>5.400,00 Euro</i>
<i>Studienentgelt</i>	<i>1.250,00 Euro</i>	<i>6 Monate</i>	<i>7.500,00 Euro</i>
<i>Studiengebühren</i>	<i>300,00 Euro ***</i>	<i>3 Semester</i>	<i>900,00 Euro</i>
<i>Gesamtbetrag gem. § 18 Abs. 2 TVSöD</i>			<i>13.800,00 Euro</i>
<i>Betrag nach Kürzung auf 75 % gem. § 18 Abs. 3 TVSöD</i>			<i>10.350,00 Euro</i>
<i>Rückzahlungsbetrag nach Kürzung um 18/42 gem. § 18 Abs. 4 TVSöD</i>			<i>5.914,29 Euro</i>

* Bruttobeträge auf der Grundlage der zum 1.8.2020 geltenden Entgelte gem. § 8 Abs. 2 TVSöD

** beispielhafte Studiengebühr für ein Semester

18.3 Fälligkeit und Härtefallklausel

Die Rückzahlungsverpflichtungen nach § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 5 Satz 2 TVSöD entstehen jeweils mit Ablauf des Tages der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Ausbildungs- und Studienverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis). In den Beendigungsfällen nach Absatz 2 Buchst. a bis c sind alle Zahlungen, die auf der Grundlage des TVSöD geleistet werden, unverzüglich einzustellen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (siehe hierzu 18.1 und 18.2) sind die aus Anlass des Studienteils entstandenen Kosten zurückzufordern. Der Auszubildende hat über den Rückzahlungsbetrag eine Rückforderungsmittelteilung zu erteilen.

Auf die Rückzahlung des zurückzuerstattenden Betrages kann verzichtet werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für die (ehemals) Studierenden darstellen würde (Absatz 6). Das wäre z. B. dann der Fall, wenn das duale Studium aufgrund einer schweren Erkrankung, Behinderung oder aus Anlass der Geburt eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen nicht fortgeführt werden kann.

Auf die Rückzahlung des zurückzuerstattenden Betrages kann auch verzichtet werden, wenn den Absolventen nur ein befristetes Beschäftigungsangebot unterbreitet werden kann.

Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber löst keine Rückforderung aus.

Für die Wahrung des Rückforderungsanspruchs nach erfolgreichem Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. d TVSöD ist bei der Begründung des sich anschließenden Beschäftigungsverhältnisses ein entsprechender Passus zum Rückzahlungsanspruch in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Dies gilt auch in den Fällen, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend der mit der Ausbildung erworbenen Abschlussqualifikation übernommen werden.

19. Zeugnis

Auszubildende haben gemäß § 16 BBiG Anspruch auf die Erteilung eines Zeugnisses. Mit der Regelung wird dieser Anspruch lediglich der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

20. Ausschlussfristen

Die Norm regelt die Ausschlussfrist. Ansprüche müssen schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist zur Geltendmachung erlöschen die Rechte und Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis unabhängig von der Kenntnis der Parteien.

Die Ausschlussfrist bezieht sich auf alle Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis, nicht nur auf Ansprüche aus dem TVSöD, sondern auch auf Ansprüche aus den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen sowie auf die sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenden Ansprüche.

21. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft und gilt für alle Vertragsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Zudem gilt der TVSöD auch für die im Geltungsbereich des TVöD vor dem 1. August 2020 begründeten Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit Studierenden in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang, sofern die Studierenden gewerkschaftlich organisiert sind oder ein neuer Ausbildungs- und Studienvertrag auf der Grundlage des TVSöD geschlossen worden ist (Vgl. Ziffer 2). Das schließt nicht nur die Ausbildungs- und Studienverträge, die auf der Grundlage der Richtlinie des Bundes für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge vom 1. Januar 2018 sowie der Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 abgeschlossen wurden, sondern auch alle weiteren Vereinbarungen zur Durchführung eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein.

Der TVSöD tritt an die Stelle des Abschnitts I der Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge. Dieser wird zum 1. August 2020 aufgehoben. Abschnitt II für praxisintegrierte duale Studiengänge sowie Abschnitt III für Masterstudiengänge bleiben bis zu einer Neufassung der Richtlinie in Kraft.

Oberste Bundesbehörden
Abteilung Z und B
– im Hause –
nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

**Tarifvertrag
für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)
vom 29.1.2020**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 2	Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden
§ 3	Probezeit, Kündigung
§ 4	Ärztliche Untersuchungen
§ 5	Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
§ 6	Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit
§ 8	Studienentgelt und Studiengebühren
§ 8a	Unständige Entgeltbestandteile
§ 8b	Sonstige Entgeltregelungen
§ 9	Urlaub
§ 10	Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
§ 10a	Familienheimfahrten
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss
§ 12	Entgelt im Krankheitsfall
§ 12a	Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen
§ 13	Vermögenswirksame Leistungen
§ 14	Jahressonderzahlung
§ 15	Zusätzliche Altersversorgung

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 16	Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses
§ 17	Abschlussprämie
§ 18	Rückzahlungsgrundsätze
§ 19	Zeugnis
§ 20	Ausschlussfrist
§ 21	Inkrafttreten und Laufzeit

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die mit Verwaltungen und Betrieben einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. ²Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. ³Voraussetzung dafür, dass dieser Tarifvertrag auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der

a) für Studierende im Bereich des Bundes von

- § 1 Abs. 1 Buchst. a),
- § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder
- § 1 Abs. 1 Buchst. c)

und

b) für Studierende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbands der VKA ist, von

- § 1 Abs. 1 Buchst. a),
- § 1 Abs. 1 Buchst. b),
- § 1 Abs. 1 Buchst. c),
- § 1 Abs. 1 Buchst. d) oder
- § 1 Abs. 1 Buchst. e)

des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD – Allgemeiner Teil –) erfasst wird.

- (2) ¹Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf. ²Die Ausbildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

- (3) ¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ²Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. ³Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 2

Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,
 - f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
 - h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
 - i) die Geltung dieses Tarifvertrages sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
 - j) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD – Allgemeiner Teil –.

²Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD – Allgemeiner Teil – mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
 - b) Verpflichtung der Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
 - c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
 - d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für den Ausbilder jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

- (3) ¹Falls im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Rahmen des Ausbildungs- und Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Studienentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 UnterAbs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

§ 3

Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt
- a) drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – und
 - b) sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil –.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ²Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauf-

tragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§6

Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.
- (2) ¹Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (3) ¹Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach §2 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

- (3) ¹An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. ²Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach §1 Abs.1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. ³Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die praktische Ausbildung oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

- (4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach §1 Abs.1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –, dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

- (5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

- (6) ¹Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. ²§§21, 23 JArbSchG, §17 Abs.7 BBiG und §19 Abs.3 PflBG bleiben unberührt.

§8

Studienentgelt und Studiengebühren

- (1) ¹Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt

- a) für Studierende nach §1 Abs.1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –

im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro.

- b) für Studierende nach §1 Abs.1 Buchst. b) TVAöD – Allgemeiner Teil –

im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro.

- c) für Studierende nach §1 Abs.1 Buchst. c) TVAöD – Allgemeiner Teil –

im ersten Ausbildungsjahr	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,03 Euro.

- ³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- 1.250 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –,
- 1.310 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) TVAöD – Allgemeiner Teil – und
- 1.440 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD – Allgemeiner Teil –.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

- im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
- auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27 c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) ¹Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a) für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbil-

dungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a).

§ 8a

Unständige Entgeltbestandteile

(1) ¹Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. ²Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

(2) ¹Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil – beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil – erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) 75 v. H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TVöD.

§ 8b

Sonstige Entgeltregelungen

(1) Studierenden im Bereich des Bundes mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD – Allgemeiner Teil – können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 19 Abs. 5 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.

(2) Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 dritter bzw. vierter Spiegelstrich TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.

(3) Studierenden im Bereich des Bundes mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 TVöD Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.

(4) Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 erster bzw. zweiter Spiegelstrich TVÜ-VKA Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbil-

dungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.

- (5) Soweit Beschäftigten des Bundes gemäß den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 des Teils IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 25.1 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Studierende im Bereich des Bundes mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil – unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (6) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil – im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

Für den Anspruch der Studierenden auf eine Zulage nach Absatz 6 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

§ 9 Urlaub

- (1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) ¹Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) ¹Bei Dienstreisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten. ²Gleiches

gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –.

- (2) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.
- (3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD – Allgemeiner Teil – zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.
- (4) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 8 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von ei-

ner Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ⁴Leistungen Dritter sind anzurechnen.

- (5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. ²Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – können Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzbekleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) ¹Studierende erhalten Schutzbekleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind. ²Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzbekleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. ³Die Schutzbekleidung bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. der staatlichen Prüfung erforderlich sind.
- (3) ¹Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

- (1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine

Jahressonderzahlung. ²Im Bereich des Bundes beträgt diese 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Studienentgelts (§8). ³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Studierenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90 v.H. des den Studierenden für November zustehenden Studienentgelts (§8). ⁴Für Studierende im Bereich der VKA, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2020 79,2 v.H., im Kalenderjahr 2021 84,6 v.H. und ab dem Kalenderjahr 2022 90 v.H. des den Studierenden für November zustehenden Studienentgelts (§8) betragen.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§9) oder im Krankheitsfall (§12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach §3 Abs.1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach §§20, 21 TVöD haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis.

§ 15

Zusätzliche Altersversorgung

¹Die Studierenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmen die Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV- und der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV-K) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 16

Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
 - a) bei wirksamer Kündigung (§3 Absätze 2 und 3) oder

- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

- (3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (4) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Studierenden/dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

§ 18

Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach §8 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach §8 Abs.2 und den Studiengebühren (§8 Abs.4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v.H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer ent-

spricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

- (6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19 Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 21 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können ferner
 - a) § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 29. Januar 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 29. Januar 2020
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Allgemeiner Teil –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA),

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Schülerinnen/Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
- in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,
- nach dem Notfallsanitätärgesetz,
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen und
- für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz),

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heilerziehungspflugeschüler/innen,

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

- b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
- c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Auszubildenden unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen,
- d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden sowie
- e) für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) erfasst sind“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Auszubildenden in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz muss der Ausbildungsvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge,
- d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anlage 3

**Muster für den Abschluss eines Ausbildungs- und
Studienvertrages nach dem Tarifvertrag für Studierende
im öffentlichen Dienst (TVSöD)
(weiblich) BBiG**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch ■■■■■ (Ausbildender)

und

Frau ■■■■■

wohnhaft in ■■■■■

geboren am [] (Studierende)
wird unter Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/¹s,
Herr/Frau []
wohnhaft in []
– vorbehaltlich [] – folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für Studierende
in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)**

geschlossen:

**§ 1
Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel des dualen Studienganges**

- (1) Die Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, der jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dient:
- Im Ausbildungsteil wird die Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer [] ausgebildet.
 - Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang [] an [] durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad [] ab.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan² zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzzeit und die tägliche Studienzzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

- (2) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist durch die Studierende

- ☐ schriftlich
☐ elektronisch

zu führen.³

**§ 2
Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis**

- (1) Für das Vertragsverhältnis insgesamt finden die Vorschriften des Tarifvertrags für Studierende in ausbil-

1 Nur erforderlich, wenn die Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugeben.

3 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.

dingsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

- (2) Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem BBiG vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchst. b maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans (vgl. § 1 Abs. 1).
- (4) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

**§ 3
Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses**

Der Vertrag beginnt entsprechend dem ausbildungsintegrierten dualen Studium am [] und endet am [], sofern er nicht nach § 16 TVSöD durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder durch Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

**§ 4
Ausbildungs- und Studienmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb von [] (Ort der Ausbildungsstätte) teilzunehmen, für die sie vom Ausbildenden freigestellt wird, z. B. an [].

**§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzzeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit [] Stunden⁴. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzzeit und tägliche Studienzzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte des Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

**§ 6
Zahlung und Höhe des Studienentgelts
und der Studiengebühren**

- (1) Die Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches

4 Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD, das sich zusammensetzt aus:⁵

im ersten Ausbildungs- und Studienjahr Euro,
im zweiten Ausbildungs- und Studienjahr Euro,
im dritten Ausbildungs- und Studienjahr Euro
im vierten Ausbildungs- und Studienjahr Euro

und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von 150 Euro. Die Studienzulage wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die Studierende nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierende nach erfolgreicher Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD in Höhe von zurzeit Euro.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

- (1) Die Studierende erhält Erholungsurlaubs nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

⁵ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD maßgebende monatliche Entgelt.

⁶ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 TVSöD maßgebende Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD.

⁷ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

§ 8 Probezeit, Kündigung

- (1) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 TVSöD. Wird das ausbildungsintegrierte duale Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 TVSöD nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungsteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVSöD gemäß § 22 Abs. 3 BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Wird die Studierende beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich die Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD. Der im Falle des § 18 TVSöD zurückzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD inklusive Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 10 Nebenabreden⁸

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
.....
(Ort, Datum)
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von
☐ zwei Wochen zum Monatsschluss
☐ von zum
schriftlich (§ 126b BGB) gekündigt werden.⁹
- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

..... (Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter der Studierenden ¹⁰ : (Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken.)
..... (Ausbildender)	 (Vater)
	 (Mutter)
..... (Studierende)	 (Vormund) ¹¹

⁸ Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn die Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹¹ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

**Muster für den Abschluss eines Ausbildungs-
und Studienvertrages nach dem Tarifvertrag für
Studierende im öffentlichen Dienst (TVSöD)
(männlich) BBiG**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (Ausbildender)

und

Herrn (Studierender)

wohnhaft in (Studierender)

geboren am (Studierender)

wird unter Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s¹,

Herr/Frau (Studierender)

wohnhaft in (Studierender)

– vorbehaltlich (Studierender) – folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für Studierende
in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)**

geschlossen:

§ 1

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel des dualen Studienganges**

(1) Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, der jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dient:

- a) Im Ausbildungsteil wird der Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines (Ausbildender) ausgebildet.
- b) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang (Ausbildender) an (Ausbildender) durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad (Ausbildender) ab.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan² zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten des Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit des Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

¹ Nur erforderlich, wenn der Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugeben.

(2) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist durch den Studierenden

- ☐ schriftlich
 - ☐ elektronisch
- zu führen.³

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Für das Vertragsverhältnis insgesamt finden die Vorschriften des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
- (2) Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem BBiG vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchst. b maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans (vgl. § 1 Abs. 1).
- (4) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt entsprechend dem ausbildungsintegrierten dualen Studium am (Ausbildender) und endet am (Ausbildender), sofern er nicht nach § 16 TVSöD durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder durch Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

**Ausbildungs- und Studienmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb von (Ausbildender) (Ort der Ausbildungsstätte) teilzunehmen, für die er vom Ausbildungsbildenden freigestellt wird, z. B. an (Ausbildender).

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildungsbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit (Ausbildender) Stunden⁴. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte des Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

³ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.

⁴ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6 Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Der Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD, das sich zusammensetzt aus:⁶

im ersten Ausbildungs- und Studienjahr Euro,
im zweiten Ausbildungs- und Studienjahr Euro,
im dritten Ausbildungs- und Studienjahr Euro
im vierten Ausbildungs- und Studienjahr Euro

und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von 150 Euro. Die Studienzulage wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält der Studierende nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung seine Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD in Höhe von zurzeit ⁶ Euro.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD maßgebende monatliche Entgelt.

6 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 TVSöD maßgebende Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD.

§ 7 Urlaub

- (1) Der Studierende erhält Erholungsurlaubs nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

vom bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar bis Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Probezeit, Kündigung

- (1) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 TVSöD. Wird das ausbildungsintegrierte duale Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 TVSöD nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungsteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVSöD gemäß § 22 Abs. 3 BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Wird der Studierende beim Ausbildenden nach Beendigung seines ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich der Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD. Der im Falle des § 18 TVSöD zurückzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD inklusive Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 10 Nebenabreden⁸

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von

☐ zwei Wochen zum Monatsschluss

☐ von zum

schriftlich (§ 126b BGB) gekündigt werden.⁹

7 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

8 Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

9 Zutreffendes bitte ankreuzen.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

Anlage 5

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ausbildender)

.....
(Studierender)

Die gesetzlichen Vertreter des Studierenden¹⁰:
(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken.)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)¹¹

Muster für den Neuabschluss eines Ausbildungs- und Studienvertrages nach dem Tarifvertrag für Studierende im öffentlichen Dienst (TVSöD) (weiblich) BBiG

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch (Ausbildender)
und
Frau
wohnhaft in
geboren am (Studierende)
wird unter Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s¹,
Herr/Frau
wohnhaft in
– vorbehaltlich – folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für Studierende
in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)**

geschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den am geschlossenen Vertrag.

**§ 1
Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel des dualen Studienganges**

- (1) Die Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, der jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dient:
- a) Im Ausbildungsteil wird die Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer ausgebildet.
- b) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan² zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzei-

¹⁰ Nur erforderlich, wenn die Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹¹ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

¹ Nur erforderlich, wenn die Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugeben.

ten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

- (2) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist durch die Studierende

- ☐ schriftlich
☐ elektronisch

zu führen.³

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Für das Vertragsverhältnis insgesamt finden die Vorschriften des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
- (2) Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem BBiG vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchst. b maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans (vgl. § 1 Abs. 1).
- (4) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt entsprechend dem ausbildungsintegrierten dualen Studium am [] und endet am [], sofern er nicht nach § 16 TVSöD durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder durch Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb von [] (Ort der Ausbildungsstätte) teilzunehmen, für die sie vom Ausbildenden freigestellt wird, z. B. an [].

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit [] Stunden⁴. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte des Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD, das sich zusammensetzt aus:⁵

im ersten Ausbildungs- und Studienjahr [] Euro,
im zweiten Ausbildungs- und Studienjahr [] Euro,
im dritten Ausbildungs- und Studienjahr [] Euro
im vierten Ausbildungs- und Studienjahr [] Euro

und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von 150 Euro. Die Studienzulage wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die Studierende nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD in Höhe von zurzeit []⁶ Euro.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester [] Euro.
- (5) Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

³ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.

⁴ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

⁵ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD maßgebende monatliche Entgelt.

⁶ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 TVSöD maßgebende Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD.

§ 7 Urlaub

- (1) Die Studierende erhält Erholungsurlaubs nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

vom bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember Urlaubstage,
vom 1. Januar bis Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Probezeit, Kündigung

- (1) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 TVSöD. Wird das ausbildungsintegrierte duale Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 TVSöD nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungsteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVSöD gemäß § 22 Abs. 3 BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Wird die Studierende beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich die Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD. Der im Falle des § 18 TVSöD zurückzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Stundenzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD inklusive Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 10 Nebenabreden⁸

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von

☐ zwei Wochen zum Monatsschluss

☐ von zum

schriftlich (§ 126b BGB) gekündigt werden.⁹

- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter der Studierenden¹⁰:

(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken.)

.....
(Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Studierende)

.....
(Vormund)¹¹

⁷ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

⁸ Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn die Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹¹ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Muster für den Neuabschluss eines Ausbildungs- und Studienvertrages nach dem Tarifvertrag für Studierende im öffentlichen Dienst (TVSöD) (männlich) BBiG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch [] (Ausbildender)

und

Herrn []

wohnhaft in []

geboren am [] (Studierender)

wird unter Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s¹,

Herr/Frau []

wohnhaft in []

– vorbehaltlich [] – folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für Studierende
in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)**

geschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den am [] ge-
schlossenen Vertrag.

§ 1

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel des dualen Studienganges**

(1) Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes
duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbil-
dungs- und einen Studienteil, der jeweils dem Erreichen
der entsprechenden Abschlussqualifikation dient:

- a) Im Ausbildungsteil wird der Studierende in dem
staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt gel-
tenden Ausbildungsberuf eines [] ausgebildet.
- b) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studien-
abschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang
[] an [] durchgeführt. Die berufsprakti-
schen Studienabschnitte richten sich nach dem Aus-
bildungs- und Studienplan sowie der Studien- und
Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem aka-
demischen Grad [] ab.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des
ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anlie-
genden Ausbildungs- und Studienplan¹ zu entnehmen.
Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbe-
züglichen Teilnahmepflichten des Studierenden. Darin
werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzei-

¹ Nur erforderlich, wenn der Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht
vollendet hat.

² Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der inte-
grierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die
inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt.
Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende
Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugeben.

ten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen
sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche
Studienzeit und die tägliche Studienzeit des Studie-
renden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

(2) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10
i. V.m. § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist
durch den Studierenden

☐ schriftlich

☐ elektronisch

zu führen.³

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis insgesamt finden die Vor-
schriften des Tarifvertrags für Studierende in ausbil-
dungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen
Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 in seiner jeweiligen
Fassung Anwendung.

(2) Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem
BBiG vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betref-
fenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchst. b maßgebli-
chen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegen-
den Ausbildungs- und Studienplans (vgl. § 1 Abs. 1).

(4) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstver-
einbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt entsprechend dem ausbildungsinteg-
rierten dualen Studium am [] und endet am [],
sofern er nicht nach § 16 TVSöD durch Eintritt einer auflö-
senden Bedingung oder durch Kündigung gemäß § 8 dieses
Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

**Ausbildungs- und Studienmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studi-
enmaßnahmen außerhalb von [] (Ort der Ausbil-
dungsstätte) teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden
freigestellt wird, z. B. an [].

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbil-
dungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich
nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßge-
benden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche
Ausbildungszeit beträgt zurzeit [] Stunden⁴. § 8
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unbe-
rührt.

³ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzu-
kreuzen.

⁴ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen tägli-
chen Ausbildungszeit anzugeben.

- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte des Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6 Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Der Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD, das sich zusammensetzt aus:⁵

im ersten Ausbildungs- und Studienjahr Euro,
im zweiten Ausbildungs- und Studienjahr Euro,
im dritten Ausbildungs- und Studienjahr Euro
im vierten Ausbildungs- und Studienjahr Euro

und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von 150 Euro. Die Studienzulage wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält der Studierende nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung seine Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD in Höhe von zurzeit ⁶ Euro.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

⁵ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD maßgebende monatliche Entgelt.

⁶ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 TVSöD maßgebende Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD.

§ 7 Urlaub

- (1) Der Studierende erhält Erholungsurlaubs nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Probezeit, Kündigung

- (1) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 TVSöD. Wird das ausbildungsintegrierte duale Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 TVSöD nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungsteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVSöD gemäß § 22 Abs. 3 BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Wird der Studierende beim Ausbildenden nach Beendigung seines ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich der Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD. Der im Falle des § 18 TVSöD zurückzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD inklusive Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 10 Nebenabreden⁸

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von
☐ zwei Wochen zum Monatsschluss
☐ von zum
schriftlich (§126b BGB) gekündigt werden.⁹

⁷ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

⁸ Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

..... (Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter des Studierenden ¹⁰ : (Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken.)
..... (Ausbildender)	 (Vater)
	 (Mutter)
..... (Studierende)	 (Vormund) ¹¹

GMBI 2020, S. 499

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– RdSchr. d. BMI v. 24.7.2020 – D5-31005/51#2 –

Mit diesem Rundschreiben werden Ihnen folgende Änderungstarifverträge vom 29. Januar 2020 bekannt gegeben:

- Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – und
- Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege –.
- Mit den Änderungen werden die Aktualisierungen der gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz und der Berufsbildung nachvollzogen. Die Änderungstarifverträge wurden im Juli 2020 final gezeichnet.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –
nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA),

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 BBiG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 BBiG“ ersetzt.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn die Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹¹ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

2. In § 8 Absatz 5 Buchstabe b wird die Angabe „§27b Abs.2 der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§27c Abs.2 der Handwerksordnung“ ersetzt.
3. In §14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach §3 Abs.2 und §6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach §3 Abs.1 und 2 Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

§2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 29. Januar 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat,

und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§1 Änderung des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 9. September 2019, wird wie folgt geändert:

In §14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach „§3 Abs.2 und §6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach §3 Abs.1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

§2 Inkrafttreten

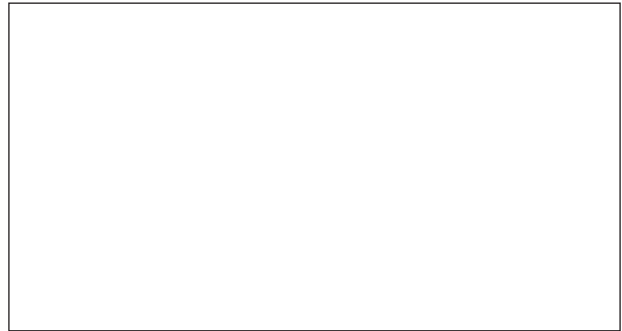
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

GMBI 2020, S. 526

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.



**Gewährung von Sonderurlaub
unter Fortzahlung der Besoldung gem. § 18 Abs. 1
der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundes-
beamtinnen und Bundesbeamten, Richterinnen und
Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrlV)**

**hier: Klarstellung zu § 18 Abs. 1 SUrlV (Sonderur-
laub für Familienheimfahrten) aufgrund der
Änderung des § 3 der Verordnung über das
Trennungsgeld bei Versetzungen und Abord-
nungen im Inland (Trennungsgeldverordnung
– TGV)**

– RdSchr. d. BMI v. 27.7.2020 – D2-30106/5#9 –

Aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) wurde § 3 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (TGV) mit Wirkung vom 1. Juni 2020 geändert. Die Änderungen haben einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der in § 18 Abs. 1 SUrlV enthaltenen Verweisung auf § 3 Abs. 3 S. 2 lit. a und lit. b TGV zur Folge.

Im Vorgriff auf eine Anpassung des § 18 SUrlV wird klar-
gestellt, dass Sonderurlaub für Familienheimfahrten nach

§ 18 Abs. 1 SUrlV (unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 SUrlV) folgenden Berechtigten zu gewähren ist:

- Beamtinnen oder Beamte, die mit ihrem Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin oder ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner i. S. d. LPartG in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- Beamtinnen oder Beamten, die mit einer oder einem Verwandten bis zum vierten Grad, einer oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –
nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände
Oberste Landesbehörden
für die Regelung des allgemeinen
Beamtenrechts

GMBI 2020, S. 528